

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

*Name, Gründung
Sitz*

Der Frauenbund Nidwalden SKF, gegründet 1920, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin, bzw. eines Mitglieds des Co-Präsidiiums.

Er ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF und der kantonale Dachverband verschiedener katholischer Ortsvereine (FMG) und weiterer Frauenorganisationen. Durch den SKF ist er der Union Mondiale des Organisations Féminines Catholiques UMOFC angeschlossen.

Soweit nachstehend nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen Art. 60 ff. des ZGB.

II. Ziele und Aufgaben

Art. 2

Ziele

Der Frauenbund Nidwalden SKF setzt sich zum Ziel:

- 2.1 die persönliche, religiöse, kulturelle und staatsbürgerliche Bildung von Frauen zu fördern
- 2.2 die Interessen von Frauen in Gesellschaft, Kirche und Staat zu vertreten
- 2.3 Familienanliegen zu unterstützen und im Rahmen seiner Möglichkeiten soziale Aufgaben zu erfüllen
- 2.4 für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzustehen
- 2.5 die ökumenische Zusammenarbeit christlicher Kirchen aktiv zu unterstützen und das Verständnis für andere Religionen zu fördern

Art. 3

Aufgaben

Aufgaben des Verbandes sind:

- 3.1 Schulung der Ortsvereinsvorstände
- 3.2 Veranstalten von Tagungen und Kursen
- 3.3 Stellungnahmen zu aktuellen Fragen in Gesellschaft und Kirche
- 3.4 Mitarbeit in sozialen Institutionen
- 3.5 Führung eines SOFON (Sozialfonds)
- 3.6 Zusammenarbeit mit kantonalen Frauenorganisationen
- 3.7 Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Dem Kantonalverband gehören als Mitglieder an:

4.1 Kollektivmitglieder

4.1.1 Ortsvereine wie Frauengemeinschaften usw.

4.1.2 Frauengruppierungen wie Mütterzentren usw.

4.1.3 Kantonale oder regionale Frauenvereine und Frauengruppen

4.1.4 Oekumenische und religiöse Frauengemeinschaften

4.2 Einzelmitglieder und GönnerInnen

4.3 Ehrenmitglieder

Art. 5

Aufnahme

Gesuche um Aufnahme sind an den Kantonalvorstand zu richten.

Kollektivmitglieder haben mit dem Aufnahmegesuch ihre Statuten oder Leitlinien vorzulegen. Sie werden zur Generalversammlung eingeladen und von der GV aufgenommen.

Einzelmitglieder werden vom Kantonalvorstand aufgenommen.

Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Art. 6

*Austritt,
Ausschluss*

Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.

Der Kantonalvorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschliessen, wenn dieses in schwerer Weise gegen die Interessen des Kantonalverbandes verstösst. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Der Austritt oder der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

IV. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

A Generalversammlung

B Kantonalvorstand

C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

- Art. 8**
Generalversammlung Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Sie tritt ordentlicherweise jeweils im ersten Halbjahr zusammen.
- Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Kantonalvorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Die Generalversammlung hat spätestens zwei Monate nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.
- Teilnahmeberechtigt sind Kollektiv-, Einzel- und Ehrenmitglieder sowie Gäste.
- Art. 9**
Stimmrecht Das Stimmrecht haben:
- 9.1 Kollektivmitglieder gemäss Art. 4.1.1 haben Anspruch auf 2 Delegiertenstimmen je 30 bezahlende Mitglieder, mindestens jedoch auf 3 Delegiertenstimmen
 - 9.2 Kollektivmitglieder gemäss Art. 4.1.2 haben je zwei Delegiertenstimmen
 - 9.3 Kollektivmitglieder gemäss Art. 4.1.3 haben je zwei Delegiertenstimmen
 - 9.4 Einzelmitglieder gemäss Art. 4.2 haben je eine Stimme
 - 9.5 Ehrenmitglieder gemäss Art. 4.3 haben je eine Stimme
- Art. 10**
Einladung, Anträge Die Generalversammlung wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Kantonalvorstand einberufen.
Die Einladung hat vier Wochen im voraus schriftlich zu erfolgen.
- Anträge über die Aufnahme bestimmter Geschäfte auf die Traktandenliste der Generalversammlung müssen dem Kantonalvorstand mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
- Art. 11**
Zuständigkeit Die Generalversammlung ist zuständig für:
- 11.1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Entgegennahme des Revisionsberichtes
 - 11.2 Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - 11.3 Wahl der Kantonalpräsidentin, der Vizepräsidentin, bzw. eines allfälligen Co-Präsidiums, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder des Kantonalvorstandes
 - 11.4 Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen
 - 11.5 Wahl von 3-7 Mitgliedern in den SOFON
 - 11.6 Behandlung von Sachgeschäften und Anträgen

- 11.7 Aufnahme von Kollektivmitgliedern,
Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 11.8 Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 11.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- 11.10 Beschlussfassung über weitere Geschäfte
gemäss Traktandenliste

Art. 12

Quorum, geheime Abstimmungen und Wahlen Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 13

Protokoll Das Protokoll wird vom Vorstand genehmigt.

Den Mitgliedern steht das Protokoll nach der Genehmigung zur Einsicht offen.

B Kantonalvorstand

Art. 14

Zusammensetzung Der Kantonalvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

1. Kantonalpräsidentin bzw. die Co-Präsidentin
2. Vizepräsidentin bzw. die Co-Präsidentin
3. Finanzverwalterin
4. Fachgruppenleiterinnen (Ressortsleiterinnen)

Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Ressorts.

Der Kantonalvorstand kann die Bearbeitung von einzelnen Sachbereichen oder Themen an Fachgruppen, Kommissionen oder Einzelpersonen delegieren.

Art. 15

Geistliche Begleiterin Der Kantonalvorstand bestimmt die geistliche Begleiterin des Verbandes.

Art. 16

Amtszeit Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt für alle Vorstandsmitglieder 12 Jahre.

<i>Quorum</i>	<p>Art. 17</p> <p>Der Kantonalvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.</p>
<i>Einberufung</i>	<p>Art. 18</p> <p>Der Kantonalvorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Das Präsidium lädt die Mitglieder im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein.</p>
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	<p>Art. 19</p> <p>Der Kantonalvorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> 19.1 Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Verbandsaufgaben 19.2 Beschlussfassung über laufende Geschäfte und deren Erledigung 19.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms 19.4 Verabschiedung von Stellungnahmen, Verlautbarungen usw. 19.5 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse 19.6 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung 19.7 Bezeichnung der Vertretungen in anderen Gremien und Fachgruppen sowie Entgegennahme von deren Berichten 19.8 Erlass der erforderlichen Reglemente und Richtlinien 19.9 Erlass eines Reglementes über den SOFON 19.10 Medien- und Informationsarbeit 19.11 Regelmässige Kontakte zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF 19.12 Aufnahme von Einzelmitgliedern 19.13 Anstellung von Mitarbeiterinnen für Sekretariatsarbeiten 19.14 Festlegung der Entschädigungen und Spesen 19.15 Vertretung des Vereins nach aussen 19.16 Vorbereitung der Statutenrevision
<i>Unterschriftsberechtigung</i>	<p>Art. 20</p> <p>Die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. die Co-Präsidentin und die Finanzverwalterin zeichnen kollektiv zu zweien. Für den Bank- und Postverkehr hat die Finanzverwalterin Einzelunterschrift.</p> <p>Für den allgemeinen Schriftverkehr hat das Präsidium Einzelunterschrift.</p>
<i>Finanzverwaltung</i>	<p>Art. 21</p> <p>Die Finanzverwalterin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und für die Vermögensverwaltung. Sie erstellt Jahresrechnung und Budget.</p>
<i>Sekretariat</i>	<p>Art. 22</p> <p>Der Vorstand kann die Sekretariatsarbeit an eine Drittperson delegieren.</p>

Konferenzen **Art. 23**
Der Kantonalvorstand lädt mindestens einmal pro Jahr alle Präsidentinnen und allenfalls weitere Vorstandsfrauen der Ortsvereine zu einer Konferenz ein.

Aufgaben der Konferenz:

- 23.1 Gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch, Förderung der Zusammenarbeit
- 23.2 Aussprache über aktuelle Fragen der Verbandsarbeit
- 23.3 Weiterbildung der Ortspräsidentinnen
- 23.4 Planung und Beschlussfassung gemeinsamer Tätigkeiten

C Rechnungsrevisorinnen

Revisionsstelle **Art. 24**
Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählten Revisorinnen.
Die Amtszeit beträgt max. 6 Jahre.

Sie prüfen die Jahresrechnung und den Vermögenstand der Verbandskasse und allfälliger Fonds.

Die Revisionsstelle erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

V. Sozialfonds (SOFON)

SOFON **Art. 25**
Unter der Bezeichnung „Sozialfonds Nidwalden für Frauen und Familien in Not“ (SOFON) besteht ein separater, vom Frauenbund Nidwalden SKF bzw. einer Kommission aus dem Kreis seiner Mitgliederorganisationen verwalteter Fonds.
Ueber die Organisation dieses Fonds erlässt der Vorstand ein Reglement.

VI. Finanzen

Art. 26

Finanzielle Mittel

Der Kantonalverband finanziert sich wie folgt:

- 26.1 Jahresbeiträge der Mitglieder (muss jährlich an der GV festgelegt werden)
- 26.2 Beiträge von kirchlichen, öffentlichen und privaten Institutionen
- 26.3 Einnahmen von Aktionen und Sammlungen
- 26.4 Zuwendungen und Legate
- 26.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Art. 27

Fonds

Die Fonds finanzieren sich wie folgt:

- 27.1 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 27.2 Kantonales Kirchenopfer
- 27.3 Beiträge von kirchlichen, öffentlichen und privaten Institutionen
- 27.4 Spenden, Schenkungen und Legate

- 27.5 Erträge aus Aktionen

Der Kantonalvorstand erlässt Richtlinien über die Verwendung der Fondsgelder.

Art. 28

Mitgliederbeitrag

Der Kantonalverband erhebt bei den Mitgliedern die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

Kollektivmitglieder gem. Art. 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4 bezahlen einen von der GV festgesetzten Pauschalbetrag.

Der Kantonalverband erhebt bei den SKF-Ortsvereinen gemäss Art. 4.1 die Mitgliederbeiträge sowohl für den Kantonalverband wie auch für den Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF. Die Höhe dieser Beiträge wird an den entsprechenden Generalversammlungen festgelegt.

Art. 29

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30

Entschädigung

Die Mitwirkung im Kantonalvorstand und in allen Gremien des Kantonalverbandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, soweit kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Spesen werden vergütet.

Art. 31

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32

Statutenänderung Die Generalversammlung kann Statuten-Änderungen bei Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

Art. 33

Vereinsauflösung Zur Auflösung des Verbandes bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die entsprechenden Beschlüsse werden dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF bekanntgegeben.

Das Vermögen allfälliger Fonds ist kantonalen Institutionen zuzuteilen, deren Zweck und Aufgaben denjenigen des Fonds entsprechen oder es ist dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF zu überlassen.

Art. 34

Vermögensverwendung Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen unter Aufsicht des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF angelegt. Dieser hält das Verbandsvermögen vom eigenen Vermögen getrennt.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

Art. 35

Statutengenehmigung Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. April 2000 in Stansstad angenommen und setzen frühere oder anders lautende Bestimmungen ausser Kraft. Sie werden dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF zur Information zugestellt.

Stansstad, 11. April 2000

Die Präsidentin:



M-L Würsch

Die Vizepräsidentin:



Helene Kayser